



Muster für einen
EFRE-FÖRDERVERTRAG

im Rahmen des Programms
„Ziel Europäische Territoriale Zusammenarbeit“
Deutschland/Bayern – Österreich 2007-2013

Stand: 17. September 2007

Im Rahmen des **INTERREG-Programms Bayern – Österreich 2007-2013**, das von der Europäischen Kommission am 18. September 2007 mit der Nummer CCI-Nr. 2007CB163PO004 genehmigt wurde, wird

zwischen

der **Verwaltungsbehörde** des INTERREG-Programms Bayern – Österreich 2007-2013

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
Abteilung Raumordnung – Koordinationsstelle für die EU-Regionalpolitik
Bahnhofplatz 1
A-4021 Linz

– im Folgenden als **Förderungsgeber** bezeichnet –

und dem **federführenden Begünstigten** des Projekts (**Lead-Partner**)

(Name).....
(Anschrift).....
vertreten durch
(Name).....

– im Folgenden als **Förderungsempfänger** bezeichnet –

zum Zweck der Durchführung des Projekts

(Projektname).....

folgender privatrechtlicher

VERTRAG

zur Vergabe von Fördermitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) abgeschlossen:

§ 1 Förderzusage

- (1) Dem Förderungsempfänger wird unter den nachfolgenden Voraussetzungen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Wege der Anteilfinanzierung ein nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von

..... % der **EFRE-förderfähigen Gesamtkosten,**
höchstens jedoch €..... (in Worten: Euro)

bewilligt.

- (2) Die Förderung wird ausschließlich für das im Förderantrag vom inklusive der Anlagen beschriebene und vom Begleitausschuss am genehmigte Projekt gewährt. Der Förderantrag ist Bestandteil dieses Vertrages.
- (3) Die mit diesem Vertrag erteilte Förderzusage wird erst wirksam, wenn eine rechtsgültige Vereinbarung zwischen dem Förderungsempfänger und den Projektpartnern zur Durchführung des oben genannten Projektes („Partnerschaftsvertrag“) vorliegt und ist auch im Weiteren an Bestehen und Wirksamkeit des Partnerschaftsvertrages gebunden. Wird der Partnerschaftsvertrag aufgehoben oder verliert aus sonstigen Gründen seine Wirksamkeit, wird auch diese Förderzusage von Anfang an unwirksam.
- (4) Für den Fall, dass sich die förderfähigen Kosten des Projekts vermindern, die Kofinanzierungsmittel erhöhen oder neue Kofinanzierungsmittel hinzutreten, reduziert sich proportional auch die Förderung aus EFRE-Mitteln.
- (5) Für die Förderzusage sind zudem folgende (*alternativ: vom Begleitausschuss erteilte*) Nebenbestimmungen oder Bedingungen zu beachten:
- a)
 - b)

Der Nachweis der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen oder Bedingungen ist spätestens bis zum ersten Abruf von EFRE-Mitteln gegenüber der(= Lead-Partner-RK) zu erbringen.

- (6) Die (= Lead-Partner-RK) wird ermächtigt, im Auftrag der Verwaltungsbehörde die Förderung abzuwickeln und – soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt – die hierzu erforderlichen Rechtshandlungen selbständig vorzunehmen.

§ 2 Dauerhaftigkeit des Projektes (Zweckbindung)

Das geförderte Projekt darf innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach seinem Abschluss keine Änderungen erfahren, die sein Bestehen, seine Art oder seine Durchführung im Sinne von § 1 Abs. 2 wesentlich beeinträchtigen.

Strengere nationale Regelungen zu Art und Umfang der Zweckbindung bleiben davon unberührt. Jede wesentliche Änderung in seiner Durchführung oder seinem Bestand (z.B. Übertragung auf einen anderen Rechtsträger, Einstellung des Betriebes) sind dem Förderungsgeber unverzüglich mitzuteilen und bedürfen seiner vorherigen Zustimmung.

§ 3 Abtretung

Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Förderungsgebers abgetreten oder einem Rechtsnachfolger übertragen werden. Andernfalls ist die Abtretung oder Übertragung gegenüber dem Förderungsgeber unwirksam. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht.

§ 4 Projektbeginn und -umsetzung

(1) Für das Projekt wird folgender Durchführungszeitraum bestimmt:

Projektbeginn: (Datum).....

Projektende: (Datum).....

In begründeten Ausnahmefällen kann dieser Zeitraum auf Antrag anders festgelegt werden. Ein solcher Antrag ist nur zulässig, wenn er mindestens 1 Monat vor dem jeweils maßgeblichen Zeitpunkt gestellt wird.

(2) Im Übrigen ist das Projekt nach dem folgenden Zeitplan umzusetzen:

Durchführungsphase 1:.....

Durchführungsphase 2:.....

.....

Kann das Projekt nicht entsprechend dem hier festgelegten Zeitplan umgesetzt werden, ist dies unverzüglich der (= Lead-Partner-RK) zur vorherigen Zustimmung mitzuteilen.

§ 5 Kosten- und Finanzierungsplan

(1) Folgender Kosten- und Finanzierungsplan gemäß Antrag vom bildet die Grundlage für diese Förderzusage und wird in den Einzelansätzen für verbindlich erklärt:

Kostenplan

| | |
|--------------------|---|
| Personalkosten | € |
| Sachkosten | € |
| Investitionskosten | € |
| Unbare Leistungen | € |
| Gesamt: | € |

Finanzierungsplan

| | |
|------------------------------|---|
| Eigenmittel | € |
| Nationale öffentliche Mittel | € |
| Nationale private Mittel | € |
| EFRE-Mittel | € |
| Gesamt: | € |

- (2) Wesentliche Änderungen dieses Kosten- und Finanzierungsplans sind der (= Lead-Partner-RK) mitzuteilen und bedürfen der vorherigen Zustimmung.
- (3) Die Einzelansätze des Kostenplans dürfen bis max. 20% – jedoch nicht mehr als 30% der Gesamtkosten – überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei den anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Über eine solche Überschreitung ist die (= Lead-Partner-RK) im Rahmen der allgemeinen Berichterstattung zu informieren. Eine Abweichung innerhalb des Kostenplans um mehr als 20% bedarf der vorherigen Zustimmung.

§ 6 Förderfähige Ausgaben

- (1) Die Anrechenbarkeit von Projektkosten für die gewährte EFRE-Kofinanzierung richtet sich nach Art. 56 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates hinsichtlich der allgemeinen Bedingungen über den Europäische Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds, nach Art. 7 und 13 der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, nach Art. 48 bis 53 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der EU-Kommission vom 27. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften, nach dem INTERREG-Programm Bayern – Österreich 2007-2013, nach den nationalen Förderfähigkeitsbestimmungen sowie nach den Festlegungen zur Förderfähigkeit im Implementierungshandbuch zum gegenständlichen Programm.
- (2) Als förderfähig können nur Ausgaben anerkannt werden, deren Rechtsgrundlage innerhalb des Projektdurchführungszeitraumes gemäß § 4 Abs. 1 entstanden ist.

§ 7 Auszahlung der EFRE-Mittel

- (1) Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, für das gegenständliche Projekt ein eigenes Bankkonto (*alternativ: getrennte Kostenstellen*) einzurichten und dafür zu sorgen, dass die förderfähigen Projektkosten sowie die erhaltenen Fördermittel in einer gesonderten Buchhaltung des Förderungsempfängers eindeutig nachvollziehbar sind.
- (2) Die Auszahlung von EFRE-Mitteln kann erst erfolgen, wenn tatsächlich getätigte Ausgaben vorliegen. Im Übrigen hat ein Auszahlungsantrag spätestens zu den in folgendem Zeitplan festgelegten Terminen zu erfolgen:

Jahr 2007:

Jahr 2008:

.....

Jede Änderung in diesem Auszahlungsplan ist dem Förderungsgeber unverzüglich anzuzeigen und bedarf seiner Zustimmung. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht. Ausgaben, die nach dem spätesten hiernach genehmigten Zeitpunkt getätigt werden, sind nicht förderfähig.

Nicht planmäßig in Anspruch genommene EFRE-Mittel können zu einem späteren Zeitpunkt gegebenenfalls nicht mehr bereitgestellt werden und würden damit sowohl für das gegenständliche Projekt als auch für das gesamte Programm verfallen.

- (3) Die Auszahlung ist unter Verwendung der **beigefügten Muster** (Übersichtsliste zu Ausgaben bzw. projektbezogenen Einnahmen, Stundenlisten, etc.) zusammen mit einem Projektfortschrittsbericht gemäß § 12 Abs. 1 bei der (= Lead-Partner-RK) zu beantragen. Zudem ist für Auszahlungen zugunsten der /des anderen Projektpartner/s eine Bestätigung der

(= zuständige Partner-RK) als zuständige Prüfstelle zur Ordnungsmäßigkeit der eingereichten Kosten beizufügen. Die genaue Höhe der (jeweiligen) EFRE-Förderung wird auf der Grundlage dieser sowie der durch die (= Lead-Partner-RK) für den Anteil des Zuwendungsempfängers geprüften und bestätigten Ausgaben im Sinne des § 5 festgelegt.

- (4) Wenn die Unterlagen gemäß Abs. 2 vollständig vorgelegt, geprüft und in Ordnung befunden wurden, wird der Förderungsgeber die Auszahlung bei der Bescheinigungsbehörde (= Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr, Infrastruktur und Technologie – EU/Z) veranlassen.
- (5) Sofern der Förderungsempfänger nicht schriftlich ein anderes legitimes Konto bekannt gibt, werden die EFRE-Fördermittel auf das Konto Nr. lautend auf, bei der (Bank) (BLZ) überwiesen.
- (6) Eine Anweisung der EFRE-Mittel kann erst erfolgen, wenn diese tatsächlich budgetär verfügbar sind. Insofern haben die Projektbeteiligten das Finanzierungsrisiko zu tragen. Soweit die Europäische Kommission die Ausbezahlung in Höhe von 5% der Fondsbeteiligung bis zur Genehmigung des Programmabschlusses einbehält, bleibt ein Auszahlungsantrag unter Umständen solange zurückgestellt, bis die Europäische Kommission auch den Restbetrag der Fondsbeteiligung zur Auszahlung freigibt.

§ 8 Mehrfachförderung

Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, weder für sich noch für den / die Projektpartner andere als im Finanzierungsplan gemäß § 5 Abs. 1 angegebene Fördermittel in Anspruch zu nehmen.

§ 9 Rücktritt und Rückzahlungsverpflichtung

- (1) Der Förderungsgeber ist zum sofortigen ganzen oder teilweisen Rücktritt von diesem Fördervertrag aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn
 - a) die Förderung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet, insbesondere die Zweckbindungsfrist im Sinne des § 2 dieses Vertrags nicht eingehalten wird,
 - b) das geförderte Projekt nicht oder nicht termingerecht oder anderweitig nicht entsprechend diesem Vertrag durchgeführt wird,
 - c) der Abschluss dieses Vertrages durch Angaben zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren oder der Förderungsgeber, Organe und Beauftragte der Europäischen Kommission oder sonstige programmeteiligte Stellen über maßgebliche Umstände unrichtig oder unvollständig informiert worden sind,
 - d) über das Vermögen des Förderungsempfängers vor dem ordnungsgemäßen Abschluss des geförderten Projekts oder innerhalb von 5 Jahren nach Projektabschluss ein Insolvenz- bzw. Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenz- bzw. Konkursverfahrens mangels Deckung der Kosten abgewiesen wird,
 - e) der Förderungsempfänger den Anforderungen an den Verwendungsnachweis bzw. dessen Vorlage, seinen Mitteilungs-, Nachweis- oder sonstigen Erklärungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - f) der Förderungsempfänger vorgesehene Kontrollmaßnahmen behindert hat,
 - g) das Abtretungsverbot gemäß § 3 dieses Vertrages nicht eingehalten wurde,

- h) Bestimmungen des EU-Rechts (insbesondere hinsichtlich der Einhaltung des Wettbewerbsrechts, der Publizität und Öffentlichkeitsarbeit) oder des nationalen Rechts (insbesondere des Steuerrechts) nicht eingehalten wurden,
 - i) ein schwerer Verstoß gegen die vergaberechtlichen Bestimmungen stattgefunden hat.
- (2) Tritt der Förderungsgeber vom Vertrag zurück oder wird der Vertrag infolge Eintritts einer auflösenden Bedingung (insbesondere durch Wegfall des Partnerschaftsvertrages i.S.v. § 1 Abs. 3) unwirksam, so hat der Förderungsempfänger den bereits ausbezahlten EFRE-Betrag zu erstatten. Der Erstattungsbetrag ist innerhalb eines Monats nach Eingang des Rückforderungsschreibens beim Förderungsempfänger zur Zahlung fällig. Für den Fall, dass vor gänzlicher Auszahlung der EFRE-Mittel einer der in Abs. 1 genannten Umstände eintritt, wird die weitere Förderung eingestellt. Mit Rechtswirksamkeit der Kündigung erlischt der Anspruch auf die noch nicht geleisteten Teilbeträge der EFRE-Mittel.
- (3) Der zurückzuzahlende Betrag ist vom Tag der Auszahlung an zu verzinsen. Die Verzinsung richtet sich nach dem Zinssatz, den die Europäische Zentralbank für ihre Kapitalfinanzierungsoperationen am ersten Tag des Monats anwendet, in den der Fälligkeitstermin fällt, zuzüglich 1,5 Prozentpunkte und wird vom Förderungsgeber im Rückforderungsschreiben festgesetzt.

§ 10 Abrechnungsmodalitäten

- (1) Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, der (= Lead-Partner-RK) für die in § 4 Abs. 2 festgelegten Durchführungsphasen 1 bis spätestens zwei Monate nach deren Ablauf einen Zwischennachweis und eine Zwischenabrechnung über die bisher getätigten Projektausgaben mit den nachstehend genannten Unterlagen vorzulegen. *(alternativ bei einphasigen Projekten: Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, bis spätestens einen Projektfortschrittsbericht der (= Lead-Partner-RK) vorzulegen, soweit ein solcher nicht bereits innerhalb eines davor liegenden Zeitraumes von drei Monaten eingereicht wurde.)*
- (2) Spätestens drei Monate nach Ablauf der letzten Durchführungsphase ist der (= Lead-Partner-RK) ein Schlussbericht und eine Schlussabrechnung über die restlichen, getätigten Projektausgaben mit den nachstehend genannten Unterlagen vorzulegen.
- a) Sachlicher Schlussbericht über den gesamten Projektverlauf bestehend aus:
 - Gegenüberstellung geplanter und tatsächlich durchgeführter Aktivitäten mit Begründung etwaiger Abweichungen,
 - Darstellung der Ergebnisse,
 - Erfahrungen mit der grenzüberschreitenden Kooperationsstruktur,
 - näheren Angaben über geplante Folgeaktivitäten sowie weitere Schritte zur Nutzung und Verbreitung der Ergebnisse,
 - Bericht über Maßnahmen der Informations- und Publizitätspflichten gemäß § 15 dieses Vertrages.
 - b) Schlussabrechnung mit Rechnungen und Zahlungsbelegen im Original oder gleichwertigen Nachweisen über die tatsächlich entstandenen Ausgaben und Einnahmen. Die Rechnungen müssen auf den Förderungsempfänger bzw. anderweitige Projektpartner lauten und sachlich und räumlich zweifelsfrei dem Projekt zurechenbar sein.

§ 11 Mitteilungspflichten

Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, alle Umstände dem Förderungsgeber unverzüglich anzuzeigen, welche die Durchführung des kofinanzierten Projekts bzw. die festgelegten Durchführungsphasen verzögern, behindern oder unmöglich machen oder die eine Abänderung gegenüber den in diesem Fördervertrag bestimmten Voraussetzungen bedeuten (z.B. Änderung des Projektinhalts, Änderung der Projektpartner).

§ 12 Projektdokumentation und Mitwirkungspflichten

- (1) Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, sämtliche das Projekt und seine Finanzierung betreffenden Unterlagen und Belege bis zum 31.12.2020 entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift sicher und geordnet aufzubewahren.
- (2) Der Förderungsempfänger erklärt sich bereit, über die genannten Berichte hinaus bis zum 31.12.2020 den Organen und Einrichtungen des Europäischen Rechnungshofs, der Europäischen Kommission, des Förderungsgebers, der Programmpartnerstaaten sowie deren Beauftragten
 - a) jederzeit Auskünfte über das Projekt zu erteilen,
 - b) gemäß deren Auswahl Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige mit dem Projekt in Zusammenhang stehende Unterlagen zu gewähren,
 - c) während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden sowie außerhalb dieser Stunden gegen Vereinbarung das Betreten von Grundstücken und Gebäuden sowie die Durchführung von Prüfungen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, zu gestatten.
- (3) Außerdem erteilt der Förderungsempfänger sein Einverständnis, dass
 - a) die im Zusammenhang mit der gewährten Förderung stehenden Daten auf Datenträger gespeichert und an andere am Vollzug dieses INTERREG-Programms beteiligten Stellen, an die Europäische Kommission und / oder die mit der Evaluierung beauftragten Institute unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen weitergegeben werden können,
 - b) er auf Anforderung im Rahmen von Evaluierungen bzw. bei der Erhebung von projektbezogenen Indikatoren oder Daten mitzuwirken bereit ist,
 - c) Name und Anschrift der Projektbeteiligten sowie Verwendungszweck, Höhe der Förderung und Projektergebnisse veröffentlicht werden.

§ 13 Verantwortung des Förderungsempfängers

- (1) Der Förderungsempfänger vertritt die beteiligten Projektpartner für Zwecke der Abwicklung der Förderung gegenüber dem Förderungsgeber. Der Förderungsempfänger stellt sicher, dass dieses Vertretungsrecht während der gesamten Dauer der sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Rechtswirkungen hergestellt ist. Eine entsprechende Regelung, die diese Vertretungsbefugnis des Förderempfängers vorsieht und die Verpflichtungen der Projektpartner festlegt, ist in der schriftlichen Vereinbarung zwischen den Projektpartnern vorzusehen.
- (2) Der Förderungsempfänger ist gegenüber dem Förderungsgeber für die ordnungsgemäße Durchführung des gesamten Projekts unter Einhaltung der mit der Inanspruchnahme von EFRE-Mitteln gemäß diesem Fördervertrag verbundenen Verpflichtungen verantwortlich.

- (3) Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, die EFRE-Mittel ordnungsgemäß an die anderen Projektpartner weiterzuleiten. Im Falle einer Rückzahlungsaufforderung durch den Förderungsgeber kann sich der Förderungsempfänger nicht damit entlasten, dass er sich auf eine Weitergabe der Fördermittel beruft.
- (4) Der Förderungsempfänger muss sich die Handlungen aller Projektpartner und gegebenenfalls Auftragnehmer in gleicher Weise zurechnen lassen wie eigene Handlungen.

§ 14 Änderungen der Projektpartner

- (1) Im Falle einer Änderung der Projektpartner verpflichtet sich der Förderungsempfänger, dies dem Förderungsgeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und den Partnerschaftsvertrag – gegebenenfalls nach der gemäß Abs. 3 erforderlichen Genehmigung durch den Begleitausschuss – anzupassen.
- (2) Bei Ausscheiden eines Projektpartners bemühen sich die verbleibenden Projektpartner, dessen Beitrag zu übernehmen oder neue Projektpartner einzubeziehen.
- (3) Ein Ausscheiden oder Hinzutreten von Projektpartnern bedarf der Zustimmung des Begleitausschusses, wenn sich dadurch Art, Inhalt oder Umfang des Projektes verändern.

§ 15 Informations- und Publizitätspflichten

- (1) Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung des Projekts durch die Europäische Union (EFRE) und durch das INTERREG-Programm Bayern – Österreich 2007-2013 u.a. durch die Verwendung der entsprechenden Logos hinzuweisen und die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der EU-Kommission vom 8. Dezember 2006 über die von den Mitgliedsstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen (insbesondere Art. 8) einzuhalten. Die im Kommunikationsplan bzw. im Implementierungshandbuch (siehe www.interreg-bayaut.net) hierzu enthaltenen Bestimmungen sind ausdrücklicher Bestandteil dieses Vertrages.
- (2) Im Falle der Erstellung einer Projekt-Internetseite verpflichtet sich der Förderungsempfänger neben den in Abs. 1 genannten Hinweisen einen Link zur Programm-Homepage (www.interreg-bayaut.net) zu setzen.

§ 16 Ergänzende Regelungen

Beide Vertragsparteien kommen darin überein, dass

- a) der Gegenstand des vorliegenden Vertrags durch dieses Schriftstück einschließlich dessen im § 1 Abs. 2 definierter Bestandteile erschöpfend und abschließend geregelt ist;
- b) alle aus früherer Zeit noch allenfalls bestehenden, den Gegenstand dieses Vertrags betreffenden mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen zwischen dem Förderungsgeber und dem Förderungsempfänger durch den vorliegenden Vertrag aufgehoben bzw. ersetzt werden;
- c) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags zu ihrer Rechtswirksamkeit ausdrücklich als solche zu bezeichnen sind und der schriftlichen Form bedürfen;

- d) für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden sollten, die übrigen Bestimmungen gleichwohl für die Vertragspartner bindend bleiben. In diesem Falle sind die Vertragspartner verpflichtet, anstelle der unwirksamen Regelung eine Vereinbarung zu treffen, die dem Sinn der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.
- e) etwaige, mit der Errichtung und / oder Durchführung dieses Vertrags entstehende Kosten, Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben vom Förderungsempfänger, alle übrigen Kosten, insbesondere alle Kosten einer rechtlichen Beratung oder Vertretung von dem Vertragspartner getragen werden, der den Auftrag dazu erteilt hat.

§ 17 Geltungsdauer des Vertragsangebots und Wirksamkeit des Vertrags

- (1) Das Vertragsangebot gilt als zurückgezogen, wenn nicht binnen eines Monats nach dessen Absendung (Datum des Absendeverkehrs) oder Aushändigung eine vom Förderungsempfänger unterschriebene Ausfertigung des Fördervertrags bei (= Lead-Partner-RK) eingeht.
- (2) Wenn eine Einhaltung der in Abs. 1 genannten Frist aus Gründen, die der Förderungsempfänger nicht zu vertreten hat, unmöglich ist, kann diese über ein rechtzeitiges Ersuchen verlängert werden.
- (3) Dieser Vertrag tritt am Tage seiner Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und bleibt wirksam bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Verpflichtungen aus der Inanspruchnahme von EFRE-Mitteln für dieses Projekt geltend gemacht werden können, längstens jedoch bis zum 31.12.2020.

§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Die Vertragspartner werden sich nach besten Kräften bemühen, alle sich aus dem Vertrag ergebenden Meinungsverschiedenheiten einvernehmlich zu regeln. Für den Fall, dass eine Einigung binnen einer angemessenen Frist nicht zustande kommt, bestimmen die Vertragsparteien hiermit das Landesgericht Linz, Fadingerstraße 2, 4020 Linz als maßgeblichen Gerichtsstand.
- (2) Zu Fragen in den Bereichen Steuer- und Vergaberecht sind die jeweils nationalen Rechtsgrundlagen der einzelnen Mitgliedsstaaten bzw. EU-Recht zu beachten.
- (3) Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt; jeder Vertragspartner erhält ein Exemplar.

Linz, am

Für den Förderungsgeber:

Für den Förderungsempfänger:

.....

.....

(Name:)

(Name:)

Anlagen zum Vertrag: Muster für Auszahlungsantrag, Übersichtsliste zu Ausgaben bzw. projektbezogenen Einnahmen, Stundenlisten, etc.)